



Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen (Essengeldsatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007, (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) und i.V.m. §§ 1 (2), 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz-KitaG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004, (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2017, (GVBl. I/17, [Nr. 17]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Löwenberger Land in ihrer Sitzung am 28. November 2017 die Satzung über die Kostenbeteiligung an der Mittagsversorgung in Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen (Essengeldsatzung) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In allen kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Löwenberger Land und in Kindertagespflegestellen wird Kindern an Öffnungstagen der Einrichtungen eine Mittagsmahlzeit angeboten.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Personensorgeberechtigten haben einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) nach Maßgabe der Satzung zu entrichten.

(2) Personensorgeberechtigte sind, wem allein oder gemeinsam mit anderen Personen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge eines Kindes zusteht. Unterhaltsberechtigter ist ein Kind, für das Kindergeld oder ein Freibetrag nach Einkommensteuergesetz in Anspruch genommen wird oder werden könnte.

(3) Der Zuschuss wird als Gebühr erhoben und ist zum 25. des laufenden Monats fällig. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung und endet mit Ablauf des Monats, in dem auch das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Bei der Neuaufnahme von Kindern bis zum Schuleintritt setzt die Aufnahme eine Eingewöhnungszeit voraus. Diese beginnt in der Regel 1 Monat vor Rechtsanspruchsbeginn. Während der Eingewöhnungsphase haben die Personensorgeberechtigten das tägliche Essengeld für die Mittagsversorgung zu entrichten. Im ersten Monat der Eingewöhnungsphase wird ein tägliches Essengeld bis max. in der Höhe der häuslichen Ersparnis entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben. Ab dem Folgemonat findet § 3 Abs. 3 seine Anwendung.

(5) Die Zahlung der Gebühr erfolgt bargeldlos durch SEPA-Mandat (Einzugsermächtigung) oder durch Überweisung. Nicht gezahlte Beträge unterliegen der kostenpflichtigen Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

(6) Kinder bis zum Schuleintritt haben bei Anwesenheit in einer Kindertagesstätte in der Mittagessenzeit an der Mittagsmahlzeit teilzunehmen. Für Kinder im Grundschulalter entscheiden die Personensorgeberechtigten über die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Das Essengeld in den kommunalen Kindertagesstätten pro Einzelportion ist wie folgt festgelegt:

in der Krippe (0 -3 Jahre):	1,93 Euro
im Kindergarten (3 Jahre – Grundschulalter):	1,93 Euro
im Hort (Grundschulalter):	2,26 Euro.

(2) Vom Essengeld nach Abs. 1 tragen die Personensorgeberechtigten sowohl in den kommunalen Kindertagesstätten als auch in der Tagespflege einen Kostenzuschuss in Höhe der häuslichen Ersparnis. Die häusliche Ersparnis beträgt für Kinder in der Krippe (0 -3 Jahre) und im Kindergarten (3 Jahre – Grundschulalter) 1,89 Euro pro Einzelportion und für Kinder im Hort 2,57 Euro pro Einzelportion.

(3) Der Kostenzuschuss der Personensorgeberechtigten für die Mittagsversorgung ihres Kindes wird monatlich auf der Grundlage von pauschal 19 Portionen berechnet und ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung erhoben

(4) Die monatliche Pauschale für die Mittagessenversorgung beträgt in einer kommunalen Kindertagesstätte:

in der Krippe (0 -3 Jahre):	35,91 Euro
im Kindergarten (3 Jahre – Grundschulalter):	35,91 Euro
im Hort (Grundschulalter):	42,94 Euro.

Der Pauschalbeitrag wird für 11 Monate erhoben, sofern das betreute Kind tatsächlich keine Betreuung von insgesamt mindestens 20 Betreuungstagen zu Erholungszwecken im vorherigen Kalenderjahr beansprucht hat. Die Gebührenfreiheit entsteht erstmals im Kalenderjahr 2019, der Monat Januar ist dann gebührenfrei.

(5) Die Kosten der Mittagsversorgung in der Tagespflege sind denen in Kindertagesstätten der Gemeinde Löwenberger Land gleich.

(6) Bei Abwesenheit eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens

1 Monat kann in begründeten Fällen (Kuraufenthalt, Krankheit des Kindes) im Voraus auf Antrag der Personensorgeberechtigten die Gebühr für den Zeitraum der Abwesenheit beitragsfrei gestellt werden, jedoch nur für volle Monate. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger.

(7) Liegen für die Teilnahme am Mittagessen von Kindern, deren Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen, Kostenübernahmeerklärungen für die Mehraufwendungen durch das zuständige Jobcenter vor, so wird der zu entrichtende Eigenanteil ermäßigt.

§ 4**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Löwenberg, den 29.11.2017



Bernd-Christian Schneck
Bürgermeister